



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Frau X in XY, vertreten durch Steiermärkische Landarbeiterkammer, 8010 Graz, Raubergasse 20, vom 29. September 2011 gegen die Rückforderungsbescheide des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg vom 15. September 2011 betreffend Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. Juli 2011 bis 30. September 2011 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 15. September 2011 forderte das Finanzamt von der Beihilfenbezieherin die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge, welche ihr für ihre Tochter K für die Monate Jänner bis März 2008 ausbezahlt wurden, zurück. Begründet wurde die Rückforderung damit, dass die in Rede stehende Tochter ihr Studium an der Pädagogischen Hochschule mit 30. Juni 2011 abgeschlossen habe, weshalb ein Beihilfenanspruch nur bis inklusive Juni 2011 bestanden hat.

In der rechtzeitig eingebrachten Berufung wendete sich die Berufungswerberin gegen das vom Finanzamt als Studienende angesetzte Datum und vertrat die Auffassung, dass die Familienbeihilfe, wie im Bescheid vom 15. Juli 2009 (richtig der Mitteilung vom 15. Juli 2009) bis September 2011 befristet war.

Unter Hinweis auf [§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967](#) (Ende der Berufsausbildung mit 30.6.2011) wurde die Berufung vom Finanzamt als unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsatz 13. Oktober 2011 brachte die Vertreterin der Berufungswerberin den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ein.

Als Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

In umseits näher bezeichneter Rechtssache hat die Antragstellerin einen positiven Bescheid unter anderem hinsichtlich der Gewährung von Familienbeihilfe für den Zeitraum Juli 1994 bis September 2011 sowie den dementsprechenden Kinderabsetzbetrag für Name erhalten.

Mitte September hat die Antragstellerin jedoch einen weiteren Bescheid der belangten Behörde erhalten, mit welchem die Kinderbeihilfe für Name für den Zeitraum Juli 2011 bis September 2011 sowie der dementsprechende Kinderabsetzbetrag in Höhe von insgesamt € 671,70 rückgefordert wurde.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin rechtzeitig Berufung erhoben und ist daraufhin die Berufungsvorentscheidung der belangten Behörde vom 5.10.2011 ergangen, mit welcher die Berufung der Antragstellerin als unbegründet abgewiesen wurde. Dagegen richtet sich gegenständlicher rechtzeitigiger Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Die belangte Behörde übersieht in ihrer Entscheidung, dass die rückgeforderte Familienbeihilfe jedenfalls gutgläubig verbraucht wurde. Die Antragstellerin hat mit Sicherheit darauf vertrauen dürfen, dass sie die Familienbeihilfe rechtmäßig bis September 2011 bezieht. Auf dieses Argument der Antragstellerin ist die belangte Behörde in keiner Weise eingegangen.

Die Antragstellerin hat seit dem Erhalt des ersten Bescheides keine neuen Unterlagen vorgelegt, und wurde ihr auch erst Mitte September mitgeteilt, sohin zu einem Zeitpunkt, als die neue Gesetzeslage schon geraume Zeit gegolten hat, dass die Familienbeihilfe für den Zeitraum Juli 2011 bis September 2011 zu Unrecht bezogen wurde. Sie kann daher gar nicht gewusst haben, dass ihr die Familienbeihilfe für den genannten Zeitraum nicht zusteht, da sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht hat, und daraufhin der positive Bescheid ergangen ist.

Darüber hinaus muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Tochter der Antragstellerin, Frau Name, während des Zeitraumes Juli 2011 bis September 2011 gar nicht arbeiten hätte können, da sie das Studium zur Volksschullehrerin absolviert hat, und während des gegenständlichen Zeitraumes bekanntermaßen kein Schulbetrieb herrscht.

Frau Name war während des gegenständlichen Zeitraumes daher jedenfalls unversorgt, und ist die Berufungsvorentscheidung der belangten Behörde darüber hinaus unbillig.

Mit Bericht vom 24. Oktober 2011 legte das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg die Berufung dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 2 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) für minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden

oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzzeit genannten Gründe sinngemäß (BudBG 2011, BGBl I 2010/111 ab 1.7.2011),

c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,

d) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,

e) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,

i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des

Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der
> in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

j) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des
25. Lebensjahres, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn sie

aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium
begonnen haben, und

bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss
zehn oder mehr Semester beträgt, und

cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird,

k) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25.
Lebensjahres, und die sich in Berufsausbildung befinden, wenn sie vor Vollendung des
24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische
Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege
zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben; für Kinder, die eine in § 3 des
Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der
in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

Von allen hier im Gesetz taxativ genannten Anspruchsgründen auf Familienbeihilfe kann nur
zweifelhaft sein, ob sich das Kind im hier allein maßgeblichen Zeitraum (Juli 2011 bis
September 2011) in Berufsausbildung im Sinn des zitierten § 2 Abs. 1 lit. b FLAG befand.
Im Abschlusszeugnis wurde bescheinigt, dass das Bachelorstudium „Lehramt für
Volksschulen“ mit 30. Juni 2011 abgeschlossen worden ist. Somit liegt für den strittigen
Zeitraum keine Berufsausbildung vor.

Da im Streitzeitraum daher keine der im § 2 Abs. 1 lit. b bis h FLAG 1967 genannten
Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen vorliegen,
hat das Finanzamt den Rückforderungsbescheid zu Recht erlassen.

Dem steht auch ein etwaiger gutgläubiger Verbrauch der Familienbeihilfe sowie der
Kinderabsetzbeträge nicht entgegen; aus § 26 Abs. 1 FLAG 1967 ergibt sich nämlich eine
objektive Erstattungspflicht zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe. Subjektive Momente, wie
Verschulden, Gutgläubigkeit oder die Verwendung der Familienbeihilfe, sind nach ständiger
Rechtsprechung des VwGH für die Verpflichtung zur Rückerstattung unrechtmäßiger
Beihilfenbezüge unerheblich. Entscheidend ist lediglich, ob der Empfänger die Beträge zu
Unrecht erhalten hat (sh. *Hebenstreit* in *Csaszar/Lenneis/Wanke*, FLAG, § 26 Rz 3, mit
Verweis auf VwGH 24.6.2009, [2007/15/0162](#)).

Der bekämpfte Bescheid entspricht der Rechtslage, weshalb wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden war.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 Abs. 4 FLAG 1967 die Oberbehörden ermächtigt sind, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzusehen, wenn die Rückforderung unbillig wäre. Eine derartige Maßnahme fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend. Es muss aber beachtet werden, dass es sich dabei um eine Maßnahme des Aufsichtsrechtes handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Weiters wird auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Finanzamt einen Antrag gemäß § 212 BAO auf Zahlungserleichterung und gemäß § 236 BAO auf Nachsicht einzubringen.

Graz, am 23. August 2012